



Statuten des Tennisclubs Dornach (Namensänderung seit 05.02.2009 – 66.GV)

Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- 1) Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit
- 2) Mitgliedschaft
- 3) Rechte und Pflichten
- 4) Austritt
- 5) Ausschluss
- 6) Organisation
- 7) Finanzen
- 8) Haftung
- 9) Spielbetrieb
- 10) Haus und Anlage
- 11) Statutenrevision
- 12) Auflösung des Clubs
- 13) Schlussbestimmungen

Präambel

Diese Statuten können und wollen nicht jede Eventualität und jede Kleinigkeit reglementieren. Deshalb liegt ihnen der Grundsatz von "Treu und Glauben" zugrunde.

In der Folge sind die Bezeichnungen von Personen immer weiblich und männlich zu verstehen.

1 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

- 1.1 Unter dem Namen "Tennisclub Dornach", im Weiteren kurz TCD genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Dornach.
- 1.2 Der TCD ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Der TCD bezweckt:
 - 1.3.1 die sportliche Betätigung und damit die Gesunderhaltung der Mitglieder durch Tennisspielen.
 - 1.3.2 die Förderung der Geselligkeit.
 - 1.3.3 die Wahrung der tennis-sportlichen Interessen des Vereins.
- 1.4 Der TCD ist Mitglied:
 - 1.4.1 des Schweizerischen Tennisverbandes
 - 1.4.2 der Vereinigung der Tennisclubs von Basel und Umgebung "VTBU"
 - 1.4.3 des Schweizerischen Firmensportverbandes (ist das noch so?)

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der TCD kennt folgende Mitgliedschaften:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
 - c) Freimitglieder
 - d) Junioren
- 2.1.1 Aktivmitglieder sind über 18 Jahre alt und besitzen ein uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht.
- 2.1.2 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch ihren Beitrag unterstützen. Passivmitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.
- 2.1.3 Freimitglieder können von der GV ernannt werden, wenn sie sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Entrichtung jeglichen Jahresbeitrages befreit.
- 2.1.4 Junioren sind Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Die Juniorenmitgliedschaft endet mit dem Ende des Rechnungsjahres (Vereinsjahres), in dem der 18. Geburtstag begangen wird. Junioren besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Ihre Mitsprache ist jedoch erwünscht. Ein Elternteil der Junioren muss Aktiv- oder Passivmitglied des TCD sein.
- 2.2 Erwerb der Mitgliedschaft:
 - 2.2.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
 - 2.2.1.1 Aufnahmegesuche benötigen die schriftliche Form an den Vorstand.
 - 2.2.1.2 Aufnahmegesuche von Junioren benötigen zusätzlich das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.

- 2.2.2 Aufnahmegegesuche können ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand abgelehnt werden.
- 2.2.3 Die erfolgte Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- 2.2.4 Die maximale Gesamtzahl der Aktivmitglieder wird im Anlage- und Spielreglement festgehalten.
 - 2.2.4.1 Überzählige Anmeldungen werden in eine nach dem Anmeldedatum chronologisch geführte Warteliste aufgenommen.
 - 2.2.4.2 Nicht auf die Warteliste müssen:
 - a) zu Aktivmitgliedern übergetretene Junioren
 - b) im gleichen Haushalt wohnende Angehörige von Aktivmitgliedern
 - c) frühere Aktivmitglieder, die vorübergehend Passivmitglieder sind, selbst wenn dadurch die maximale Gesamtzahl an Aktivmitgliedern überschritten wird.

3 Rechte und Pflichten

- 3.1 Wer dem TCD beitrifft, anerkennt dessen Statuten und Reglemente und unterstellt sich diesen.
- 3.2 Aktivmitglieder und Junioren haben Zutritt zu den Clubanlagen. Siehe *Anlage- und Spielreglement*.
- 3.3 Passivmitglieder haben ebenfalls Zutritt zu den Clubanlagen, sind jedoch nicht spielberechtigt.
- 3.4 Das Mitbringen von Gästen regelt das *Gästereglement*.

4 Austritt

- 4.1 Wer aus dem TCD austreten will, hat dies dem Vorstand vor Ende des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen. Andernfalls wird die automatische Weiterführung der Mitgliedschaft angenommen.

5 Ausschluss

- 5.1 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des TCD zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennis-sports ganz allgemein Schaden zufügen und die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
 - 5.1.1 Ein Ausschluss ist sofort wirksam. Das nochmalige Betreten der Anlage gilt als Hausfriedensbruch.
 - 5.1.2 Innert 14 Tagen nach dem Ausschluss kann der Ausgeschlossene zu- handen des Vorstands rekurrieren.

6 Organisation

6.1 die Organe des TCD sind:

- a) die Generalversammlung "GV"
- b) der Vorstand
- c) die Spielkommission "SPIKO"
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) weitere Kommissionen

6.1.1 Die GV findet alljährlich vor Saisonbeginn statt.

6.1.1.1 Die Einladung mit der Traktandenliste muss mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung an alle Mitglieder verschickt werden.

6.1.1.2 Die Geschäfte der GV sind:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Ermittlung der Stimmberechtigten
- c) Protokoll der letzten GV
- d) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Spielleiters, des Kassiers und anderer
- e) Revisorenbericht
- f) Decharge-Erteilung des Vorstandes und der Revisoren
- g) Wahlen:
 - des Präsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
- h) Budget
- i) Festlegung der Jahresbeiträge und Gebühren
- j) Mutationen der Mitgliedschaft
- k) Anträge
- l) Änderungen von Statuten und Reglementen
- m) Ehrungen
- n) Varia

6.1.1.3 Anträge an die GV haben mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzutreffen.

6.1.1.4 Es wird offen gewählt und abgestimmt. Es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten verlange geheime Wahlen oder Abstimmungen.

6.1.1.5 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste festgehalten sind, kann die GV nicht beschliessen.

6.1.2 Der Vorstand ist exekutives Organ des TCD und vertritt diesen nach aussen.

6.1.2.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Aktivmitgliedern und Passmitgliedern wie folgt zusammen, wobei die Mehrheit aus Aktivmitgliedern besteht.

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Spielleiter (Vorsitz der Spiko)
- Protokollführer
- Anlagechef
- sowie eventuell weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer)

6.1.2.2 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Er ist auch dazu verpflichtet, dies innert Monatsfrist zu tun, wenn mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder dies unter Angabe der Traktanden fordert.

6.1.2.3 Der Vorstand ist berechtigt, ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtsdauer selbständig zu ersetzen.

- 6.1.2.4 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6.1.2.5 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl durch die GV ist zulässig.
- 6.1.2.6 Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen. Sitzungen mit mindestens 4 Mitgliedern sind beschlussfähig. Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie werden protokolliert.
- 6.1.2.7 Der Präsident zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich zu zweien. Der Kassier hat im Kassawesen Einzelunterschrift.
- 6.1.2.8 Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in Pflichtenheften festgelegt.
- 6.1.2.9 Die Aufgaben der Kommissionen, insbesondere der Spiko, werden in Reglementen festgelegt.
- 6.1.3 Rechnungsrevision
 - 6.1.3.1 Die GV wählt aus den Aktivmitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Revisoren und Suppleanten dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben der GV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Der amtsältere Revisor scheidet automatisch aus. Der Suppleant rückt nach. Der ausgeschiedene Revisor kann zum Suppleanten gewählt werden.
- 6.1.4 Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7 Finanzen

- 7.1 Die Einnahmen des TCD sind:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Subventionen
 - c) Erträge aus Turnieren
 - d) Erträge aus dem Wirtschaftsdienst
 - e) Erträge aus Tagesspielerbeiträgen
 - f) Diverse Einnahmen
- 7.1.1 Zur Verwirklichung grösserer Bauvorhaben oder bei finanziellen Engpässen kann die GV die zwangsweise Zeichnung unverzinster Anteilscheine beschliessen. Gegebenenfalls wird eine Anteilschein-Regelung ins *Beitragsreglement* eingefügt.
- 7.1.2 Die Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren etc. sind im *Beitragsreglement*, das auch die nicht-monetären Beiträge regelt, festgehalten. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich eingezogen. Der Jahresbeitrag darf pro Mitglied maximal CHF 500.- betragen.
- 7.1.3 Nach dem 30. Juni aufgenommene Mitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag.
- 7.1.4 Ausgeschlossene oder ausgetretene Mietglieder haben weder ein Anrecht auf das Clubvermögen noch auf Beitragsrückerstattung.

8 Haftung

- 8.1 Für Verbindlichkeiten des TCD haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.
- 8.2 Andererseits haftet jedes Mitglied für alle Schäden, die es oder sein Gast dem Club oder der Anlage mutwillig oder fahrlässig zufügt. Der Vorstand legt eine allfällige Schadenersatzleistung endgültig fest.
- 8.3 Für Unfälle oder Schadenereignisse auf dem Clubareal wird jede Haftung des Clubs (sofern sie nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt ist) abgelehnt.

9 Spielbetrieb

- 9.1 Der Spielbetrieb wird durch das *Anlage- und Spielreglement* sowie durch das *Gästereglement* geregelt.

10 Anlage und Clubhaus

- 10.1 Der Zutritt und die Benützung der Anlage ist im *Anlage- und Spielreglement* geregelt.

11 Statutenrevision

- 11.1 Die Statuten können nur durch eine (ordentliche oder ausserordentliche) GV revidiert werden.
- 11.1.1 Eine Revision bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Aktivmitglieder.

12 Auflösung des TCD

- 12.1 Die Generalversammlung kann den Auflösungsbeschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschliessen.
- 12.2 Mit dem Clubvermögen werden zuerst die Verbindlichkeiten des Vereins abgegolten. Über den Rest bestimmt eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Vorstehende Statuten hat die 65. ordentliche Generalversammlung vom 05. Februar 2009 genehmigt. Sie treten nach der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Der Präsident

Der Vizepräsident

Ralf Schneider

vakant (Ferdinand Ehrensam)